

Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal
vom: 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Betriebes

- (1) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden organisatorisch und wirtschaftlich selbständig entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.
- (2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal“ (APH).

§ 2
Zweck des Betriebes

- (1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege in der Regel alter Menschen.
- (2) Zum Betriebszweck gehören auch der Betrieb von Einrichtungen (Altenzentrum und städtische Seniorentreffs) und die Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe (Veranstaltungen), die der Freizeitgestaltung dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebes ist die Förderung der Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 AO sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 AO.
- (2) Die Satzungszwecke werden durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
- (3) Darüber hinaus werden die Satzungszwecke verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften gem. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet der Betrieb arbeitsteilig zusammen mit der APH Service GmbH mit Sitz in Wuppertal, die Leistungen des Facility Managements, d.h. die infrastrukturelle kaufmännische und technische Bewirtschaftung, einschließlich der Reinigung in und an den Gebäuden, Servicedienste sowie sonstige hauswirtschaftliche Leistungen einschließlich der Speisenversorgung an den Betrieb erbringt, wodurch der Betrieb bei der unmittelbaren Erfüllung seiner satzungsgemäßigen steuerbegünstigten Zwecke unterstützt wird. Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit der APH Service GmbH erfolgt auch

dergestalt, dass der Betrieb Räumlichkeiten an die APH Service GmbH für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlässt und diese dadurch bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke unterstützt.

- (4) Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die erwirtschafteten Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Wuppertal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über
 - die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter*innen,
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
- (2) Der Rat entscheidet weiterhin über:
 - die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Festsetzung der Pflegesätze, die vom Betrieb zu erheben sind, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.

- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 125.000 Euro sowie den Eintritt in bindende Verfahren,
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
 - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro,
 - die Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - die Entlastung der Betriebsleitung,
 - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
 - den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister*in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.

§ 7 **Oberbürgermeister*in, Beigeordnete**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister*in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (3) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Oberbürgermeisters*in nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen.

Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister*in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (4) Der/Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r aller Mitarbeiter*innen des Betriebes.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister*in regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (6) Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen den/die Oberbürgermeister*in bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gemäß Absätze 1 bis 3. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Die Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes werden ein oder mehrere Betriebsleiter*innen bestellt. Soweit nur ein*e Betriebsleiter*in bestellt ist, soll für seine/ihre Vertretung noch eine Stellvertretung bestellt werden. Mehrere Betriebsleiter*innen bilden die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabewisbar sind. Der/die Oberbürgermeister*in sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter*innen vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt wird, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.

§ 9 Vertretung nach außen

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal“ ohne Zusatz.

- (3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom/von der Oberbürgermeister*in oder seinem/ihrem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
- (4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (6) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 4.299.618,76 Euro.

§ 11 Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachten.

§ 12 Bezug interner Dienstleistungen

Werden von dem Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Betrieb wird spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer/der Kämmerin rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höherer Kredite erforderlich wären oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10% des Gesamtfinanzbedarfs übersteigt.

- (4) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 100.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des/der Oberbürgermeisters*in, der in Abstimmung mit dem Kämmerer/der Kämmerin entscheidet.

§ 14 **Berichtspflichten**

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengerem Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe – nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet dem/der Oberbürgermeister*in und dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem/der Oberbürgermeister*in und dem Kämmerer/der Kämmerin zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detailierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der/die Oberbürgermeister*in im Benehmen

mit dem Kämmerer/der Kämmerin in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

- (4) Die Ergebnisse des Betriebswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und – in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters*in ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

**§ 15
Frauenförderung**

Der Betrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 16
Prüfung**

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 07.10.2019 tritt außer Kraft.

Betriebssatzung für Alten- und Altenpflegeheime vom 13.12.2022, „Der Stadtbote“ Nr. 38/2022 vom 21.12.2022

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (APH) vom 17.12.2024, „Der Stadtbote“ Nr. 37/2024 vom 27.12.2024